



## **Regelungen zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement 2023-2027“**

### **Vorbemerkung**

Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist ein Projekt zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) ARBERLAND e. V. gem. Ziff. 4.1.2 der LEADER-Förderrichtlinie.

Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ können Lokale Aktionsgruppen auf schriftliche Anfrage (*Brief, Scan oder Mail*) hin Einzelmaßnahmen lokaler Akteure unterstützen, die den Entwicklungszielen ihrer LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.

Die Einreichung von Anfragen für Einzelmaßnahmen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ erfolgt im Rahmen von Aufrufen.

Entscheidungen über Anfragen für Einzelmaßnahmen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ werden grundsätzlich als eigener Tagungsordnungspunkt im Rahmen von Projektauswahlverfahren getroffen, können allerdings auch in separaten Sitzungen bzw. Umlaufverfahren des Entscheidungsgremiums zur Entscheidung über Anfragen für Einzelmaßnahmen getroffen werden.

### **Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen/Grundsätzliche Voraussetzungen**

- Es darf sich bei Einzelmaßnahmen nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handeln.
- Die Einzelmaßnahme darf nicht vor Unterzeichnung der Zielvereinbarung begonnen werden.
- Die beantragten Projekte werden je nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs beim LAG-Management behandelt.
- Das Projekt stärkt das Bürgerengagement in der Region.
- Das Projekt dient mindestens jeweils einem Entwicklungs- und Handlungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie der LAG ARBERLAND e.V..
- Das Projekt wird innerhalb des LAG-Gebietes durchgeführt.
- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen. Für einen positiven Beschluss ist eine Mehrheit nötig.
- Nach einem positiven Beschluss muss zwischen der LAG und dem Projektträger eine Zielvereinbarung ausgefüllt werden.
- Einzelmaßnahmen müssen Entwicklungszielen der LES dienen und Bürgerengagement in der Region stärken.
- Ausgeschlossen von der Förderung sind Vereinsfeste, Klassenfahrten, Schüleraustausch, Preise/Tombolas, laufende Kosten, Fahrtkosten, wiederkehrende Veranstaltungen u.ä. (bei sozial integrativen und völkerverbindenden Projekten können diese Ausschlüsse ggf. aufgehoben werden).
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Mögliche lokale Akteure**

Es darf sich bei den lokalen Akteuren nicht um kommunale Körperschaften handeln.

## Höhe der Unterstützung

- Die Unterstützung der LAG aus dem Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ kann max. 5.000 € pro Einzelmaßnahme betragen.
- Der Fördersatz beträgt 75%.
- Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.
- Planungskosten sind nicht förderfähig.

## Prozedere

Bei den Einzelmaßnahmen lokaler Akteure, die von der LAG ARBERLAND e. V. im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ unterstützt werden, gilt Folgendes:

1. Der lokale Akteur stellt eine schriftliche Anfrage (*Brief, Scan oder Mail*) an die LAG, mit kurzer Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme und angefragter Höhe der Unterstützung.
2. Die LAG entscheidet über die Unterstützung und deren Höhe entsprechend ihrer im Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ genannten Regelungen.
3. Die LAG schließt eine Zielvereinbarung zur Durchführung der Einzelmaßnahmen mit dem lokalen Akteur ab.
4. Der lokale Akteur weist die Durchführung der Einzelmaßnahme gegenüber der LAG nach (*kurzer Sachbericht, sonstige Nachweise z. B. Pressebericht, Fotos etc.*).
5. Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde. Änderungen sind der LAG mitzuteilen und müssen von der LAG genehmigt werden.

## Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung enthält:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
  - Zusätzliche Erläuterungen: Die Maßnahme muss innerhalb des Durchführungszeitraums umgesetzt werden und die Abrechnung binnen 3 Monaten der LAG vorliegen. Es besteht die Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung für den Durchführungszeitraum, wenn der lokale Akteur aus externen Gründen nicht in der Lage ist, die geplante Einzelmaßnahme im angegebenen Zeitraum umzusetzen. Diese Fristverlängerung muss der Akteur vier Wochen vor Ablauf des Durchführungszeitraums bei der LAG beantragen.
- Aussagen zur Höhe der Kosten und der daraus resultierenden maximalen Unterstützung
- Festlegung der von der LAG geforderten Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme (kurzer Sachbericht, sonstige Nachweise, z. B. Pressebericht, Fotos etc.)
- Unterschrift (ggf. „gezeichnet“) der LAG und des lokalen Akteurs